

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/3/28 2002/06/0123

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.03.2006

Index

L85005 Straßen Salzburg 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1; AVG §66 Abs4; B-VG Art119a Abs5; LStG Slbg 1972 §37; LStG Slbg 1972 §38; VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Im Instanzenzug wurde der "Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung einer Vereinbarung zwischen dem Güterweg 'B' und der Interessentenweggenossenschaft 'U-Berg' mit der Begründung, dass der Interessentenweg 'U-Berg' als Nichtnachfolgegenossenschaft des Güterweges 'U-Berg' anzusehen ist, als unbegründet abgewiesen". (Nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, eines Mitgliedes der Bringungsgemeinschaft Güterweg B und der Genossenschaften, hat diese Vereinbarung ein wechselseitiges Fahrtrechtsübereinkommen zwischen der bäuerlichen Bringungsgemeinschaft Güterweg B und der damals ebenfalls noch bäuerlichen Güterweggenossenschaft U-Berg zum Inhalt. Laut Berufungsbescheid ist die Interessentenweggenossenschaft eine Nachfolgegenossenschaft der Güterweggenossenschaft U-Berg und trat daher auch in das genannte Übereinkommen ein.) Der Straßenbehörde fehlte die Zuständigkeit, auf Antrag der Beschwerdeführerin in den rechtlichen Bestand dieser Vereinbarung einzugreifen oder diesbezügliche Feststellungen zu treffen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Verhältnis zu anderen Materien und Normen Aufsichtsbehördliches Verfahren (siehe auch Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen) Verhältnis zu anderen Materien und Normen Zivilrecht sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2002060123.X04

Im RIS seit

19.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at